



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 10.11.2025

Gegen Empfangsbekenntnis *ed.* ✓  
Gemeinde Perkam  
Schlossplatz 2  
94369 Rain

Bauverwaltung  
AZ: 23-610-BP-2024-223

Ihr Ansprechpartner  
H. Bergmaier

Zimmer B.229  
Tel. 09421/973-255  
Fax 09421/973-252  
bergmaier.walter@landkreis-straubing-bogen.de

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Perkam durch Deckblatt Nr. 24

Zum Antrag vom 25.09.2025 (Eingang der vollständigen Unterlagen am 21.10.2025)

#### Anlagen

- 1 Deckblatt Nr. 24 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplanplan
- 1 Empfangsbekenntnis g.R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

### **B e s c h e i d :**

1. Das Deckblatt Nr. 24 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Perkam in der Beschlussfassung vom 04.08.2025 wird genehmigt
2. Kosten werden nicht erhoben.

### **G r ü n d e :**

I.

Im Vollzug des Baugesetzbuches hat die Gemeinde Perkam beschlossen, den wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 24 zu ändern.

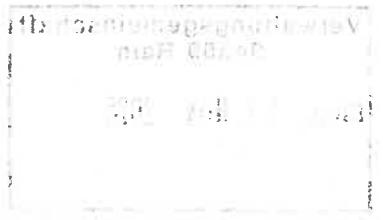
#### **Landratsamt Straubing-Bogen**

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Tel. 09421/973-0  
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de  
[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)  
FPlan DB 24 Genehmigungsbescheid

#### **Sprechzeiten**

Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr  
Montag: 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr nur KFZ-Zulassung  
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Schalterschluss in der  
Zulassungsstelle eine halbe  
Stunde vor Ende der Sprechzeit.



Gegenstand der Änderung ist die geplante Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes GE „Stahl“ durch Deckblatt-Nr. 6.

Dabei handelt es sich um eine erneute Erweiterung der vorhandenen Betriebsanlagen um einen Lagerhalleneubau auf Grundstück Fl.Nr. 108 Gmkg. Perkam. Der darauf befindliche Gebäudebestand soll abgebrochen werden.

Mit der vorliegenden Planung soll die im rechtskräftigen Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan (Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 15.12.1992, Beschluss-Nr. 420-4621/425) dargestellte Mischgebietsfläche in ein Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung umgewidmet werden.

Aus diesem Grund soll der rechtsgültige Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde mittels Deckblatt Nr. 24 geändert werden.

Dieses Deckblatt umfasst auch die im Flächennutzungs- mit Landschaftsplan bereits als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesenen Grundstücke Fl.Nr. 111/2 (bestehende Halle) und 109 (vorh. Zufahrt).

Nach Abschluss des Verfahrens wurde mit E-Mail vom 25.09.2025 die Genehmigung der Änderung beantragt. Dabei waren die elektronisch übermittelten Unterlagen nicht vollständig. Der zwingend vorzulegende Abwägungsbeschluss wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen erst am 21.10.2025 vorgelegt. Die Frist gem. § 6 Abs. 4 BauGB begann damit erst an diesem Tage zu laufen.

Die vorliegende Bauleitplanung bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) der Genehmigung durch das Landratsamt. Die Änderung wird dabei rechtsaufsichtlich auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft.

Das Aufstellungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anforderungen an die Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3 bis 7 BauGB wurden gewahrt.

Kosten bleiben gemäß Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) außer Ansatz.

## II.

### Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren ist wie folgt vorzugehen:

Das Deckblatt Nr. 24 ist in den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Perkam einzuarbeiten.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Der Nachweis über die Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (§ 6a Abs. 2 BauGB).

**Hinweise:**

Das Empfangsbekenntnis, der Bekanntmachungsnachweis und eine vollständig ausgefertigte Fassung des Deckblattes sind dem Landratsamt in digitaler Form zu übermitteln.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler  
Oberregierungsrat